


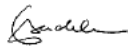
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern
Straße/Abschnittsnummer/Station: BAB A 6/220/9,730 bis 220/10,575

BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg
von östl. AS Herrieden bis östl. AS Lichtenau
Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a
von Bau-km 752+635 bis 753+480

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

– Regelungsverzeichnis –
Unterlage 11

<p>Aufgestellt: 30.03.2022 Niederlassung Nordbayern Abteilung A2 Planung</p> <p> _____ i. A. Meinert, Teamleiterin</p>	<p>Geprüft: 30.03.2022 Niederlassung Nordbayern Abteilung A2 Planung</p> <p> _____ i. A. Stadelmaier, Abteilungsleiter</p>

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	5
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	6
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	6
6	Wasserrechtliche Tatbestände.....	6
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	7
9	Grunderwerb.....	8
10	Abkürzungen	9
11	Gliederung des Regelungsverzeichnisses	11

Regelungsverzeichnis

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern
(Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden
(Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden

- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)

- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesfernstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen-/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende, Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 68ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den

zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwilige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Grunderwerb

“Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur „Bund“ genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 6. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc..

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

10 Abkürzungen

Art.Artikel

AAutobahn (z. B. A 6)

Abs.....Absatz

ASAnschlussstelle

BAB.....Bundesautobahn

Bau-km.....Bau-Kilometer

BayEG.....Bayerisches Enteignungsgesetz

BayStrWGBayerisches Straßen- und Wegegesetz

BayWG.....Bayerisches Wassergesetz

Bk.....Belastungsklasse (gem. RStO 12)

BWBauwerk

DIN.....Deutsches Institut für Normung

DN.....Nenndurchmesser

FFH-RLFauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrGBundesfernstraßengesetz

FStrKrVBundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Fl.Nr.Flurstücknummer

GVSGemeindeverbindungsstraße

GW.....Grundwasser

i. d. F.....in der Fassung

i. V. m.....in Verbindung mit

HW.....Hochwasser

kV.....Kilovolt

Kr.<Kreuzungswinkel

öFWöffentlicher Feld- und Waldweg

RFB.....Richtungsfahrbahn

RLWRichtlinien für den ländlichen Wegebau

RQRegelquerschnitt

RStORichtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen,
Ausgabe 2012

s. RV-Nr.siehe Regelungsverzeichnis Nummer

StStaatsstraße

StraKRRichtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmün-
dungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen

StraWaKRFernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG.....Telekommunikationsgesetz

WHGGesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

11 Gliederung des Regelungsverzeichnisses

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 1. | Straßen, Wege, Zufahrten | (siehe Unterlage 5.1) |
| 2. | Bauwerke, Lärmschutzanlagen | (siehe Unterlage 5.1) |
| 3. | Entwässerung | (siehe Unterlage 5.1) |
| 4. | Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) | (siehe Unterlage 5.1 und 16.1) |
| 5. | Gewässerbau | entfällt |
| 6. | Naturschutz und Landschaftspflege | (siehe Unterlage 16.1) |
| 7. | Sonstige Maßnahmen | (siehe Unterlage 16.1) |

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	752+820 bis 753+250	BAB A 6 Ersatzneubau der Rezatbrücke, BW 753a im Zuge der A 6	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	<p>Die Baumaßnahme an der BAB A 6 umfasst die Erneuerung der Rezatbrücke, BW753a einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungen.</p> <p>Die Erneuerung des Bauwerks und die die erforderlichen streckenbaulichen Anpassungen erfolgen gemäß RAA (EKA 1) von Bau-km 752+900 bis 753+230 mit einem zweibahnig dreistreifigen Querschnitt zuzüglich der Ein- und Ausfädelspuren der AS Lichtenau. Die Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn beträgt 15,75 m.</p> <p>Von Bau-km 752+820 bis 752+900 und von Bau-km 753+230 bis 753+250 werden die Richtungsfahrbahnen jeweils auf die Bestandsbreite von jeweils 12,50 m verzogen.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt 430 m einschließlich des Brückenbauwerks.</p> <p>Der Ausbau der BAB A 6 erfolgt nach der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Die übrige technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt gemäß Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Streckenentwässerung wird dem Bestand entsprechend wiederhergestellt bzw. angepasst. Weiterführende Erläuterungen sind der Unterlage 18 zu entnehmen bzw. unter den Ziffern 3 des Regelungsverzeichnisses geregelt.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der Straßenbauabschnitt wird gemäß § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 6a FStrG zur BAB A 6 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
1.2	752+635 bis 753+420	BAB A 6 Verbreiterungen Richtungsfahrbahnen	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	<p>Für die bauzeitliche Führung des Verkehrs auf einer Richtungsfahrbahn (4+0-Verkehrsführung) müssen die vorhandenen Richtungsfahrbahnen mit Breiten kleiner 12,5 m im Baubereich verbreitert werden. Dies betrifft an der RFB Heilbronn folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 752+635 bis 752+820 - Bau-km 753+305 bis 753+420

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				und an der RFB Nürnberg folgende Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 752+635 bis 752+820 - Bau-km 753+320 bis 753+420 Der Ausbau der Verbreiterungen erfolgt nach der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12. Die Kosten und die Unterhaltung für die Verbreiterungen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.3	752+635 bis 753+480	BAB A 6 Mittelstreifen-überfahrten	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Für die bauzeitliche Führung des Verkehrs wird es erforderlich neue Mittelstreifenüberfahrten anzulegen. Die Mittelstreifenüberfahrten werden in folgenden Bereichen errichtet: <ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 752+635 bis 752+713 - Bau-km 753+310 bis 753+480 Der Ausbau der erfolgt nach der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12. Die Kosten und die Unterhaltung für die Mittelstreifenüberfahrten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.4	752+980	Betriebszufahrt zum Sedimentationsschacht A, nördlich der A 6	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Unterhaltung des Sedimentationsschachtes A, (s. RV-Nr. 3.4) wird auf Fl.Nr. 611, Gemarkung Malmersdorf eine Betriebszufahrt angelegt. Der Anschluss erfolgt über den öFW (s. RV-Nr. 1.5). Die Betriebszufahrt wird ungebunden befestigt und erhält folgende Breiten: <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 5,50 m - Befestigte Breite: 4,00 m Die Kosten und die Unterhaltung für die Betriebszufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.5	752+990	öFW Malmersdorf – Rückersdorf Fernradweg	a) E] und [U] Markt Lichtenau b) wie a)	Der öFW kreuzt bei Bau-km 752+900 die Trasse der A 6. Im Zuge der geplanten Erneuerung der Rezatbrücke wird der öFW durch ein neues Pfeilerpaar überbaut und muss auf einer Länge von ca. 150 m nach Westen verlegt und so den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Um die Verbindung für den Wirtschafts- und Radwegeverkehr während der Bauzeit grundsätzlich offenzuhalten, wird der öFW bauzeitlich provisorisch verlegt. Die provisorische Verlegung des öFW ist unter Ziff. 7.3. des Regelungsverzeichnisses detailliert beschrieben.</p> <p>Der Ausbau des Wirtschaftsweges erfolgt gemäß Bestand mit einer bituminösen Befestigung. Der Weg wird entsprechend den Bestandsbreiten wiederhergestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 6,00 m - Befestigte Breite: 4,50 m <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung abgeleitet. Der bestehende Entwässerungsgraben und der Durchlass südlich der Rezatbrücke werden, an die neue Lage angepasst, wiederhergestellt.</p> <p>Erforderliche Grundstückszufahrten werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Über auftretende Verkehrsbehinderungen und Sperrungen während der Bauzeit wird der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der Teil des verdrängten Weges, der dem Verkehr auf Dauer entzogen wird, gilt durch die Sperrung und den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Lichtenau.</p>
1.6	753+205	GVS Malmersdorf - Immeldorf	a) E] und [U] Markt Lichtenau b) wie a)	Die GVS Malmersdorf – Immeldorf kreuzt bei Bau-km 753+205 die Trasse der A 6 und damit den Bereich der Baumaßnahme. Die GVS bleibt unverändert. Die GVS bleibt während der Bauzeit grundsätzlich für den öffentlichen Verkehr offen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erhält die GVS im Baubereich einen neuen Deckenbelag.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Erforderliche Grundstückszufahrten werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p> <p>Über auftretende Verkehrsbehinderungen und Sperrungen während der Bauzeit wird der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Lichtenau.</p>
1.7	752+990 bis 753+100	Unterhaltungsweg nördlich der A 6	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die künftige Durchführung der Bauwerksunterhaltung des BW 753a wird nördlich der A 6 bis zur Fränkischen Rezat auf den Fl.Nr. 612, 611, 603 und 600/1, Gemarkung Malmersdorf ein Unterhaltungsweg angelegt. Der Anschluss erfolgt über den öFW (s. RV-Nr. 1.5).</p> <p>Der Ausbau des Unterhaltungsweges erfolgt ungebunden. Die Kronenbreite des Wartungsweges beträgt 4,0 m.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Wartungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.8	753+115 bis 753+200	Unterhaltungsweg nördlich der A 6	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die künftige Durchführung der Bauwerksunterhaltung des BW 753a wird nördlich der A 6 bis zur Fränkischen Rezat auf den Fl.Nr. 612/1, 597/1; Gemarkung Malmersdorf und Fl.Nr. 732; Gemarkung Immeldorf ein Unterhaltungsweg angelegt. Der Anschluss erfolgt über die GVS Malmersdorf – Immeldorf (s. RV-Nr. 1.6).</p> <p>Der Ausbau des Unterhaltungsweges erfolgt ungebunden. Die Kronenbreite des Wartungsweges beträgt 4,0 m.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Wartungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.9	752+990 bis 753+110	Unterhaltungsweg südlich der A 6	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die künftige Durchführung der Bauwerksunterhaltung des BW 753a wird südlich der A 6 bis zur Fränkischen Rezat auf Fl.Nr. 612, 603 und 611, Gemarkung Malmersdorf und Fl.Nr. 722, Gemarkung Immeldorf ein Unterhaltungsweg angelegt. Der Anschluss erfolgt über den öFW (s. RV-Nr. 1.5).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Ausbau des Unterhaltungsweges erfolgt ungebunden. Die Kronenbreite des Wartungsweges beträgt 4,0 m. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Wartungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.10	753+135 bis 753+200	Unterhaltungsweg südlich der A 6	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die künftige Durchführung der Bauwerksunterhaltung des BW 753a wird südlich der A 6 bis zur Fränkischen Rezat auf Fl.Nr. 612/1, Gemarkung Malmersdorf und Fl.Nr. 732, Gemarkung Immeldorf ein Unterhaltungsweg angelegt. Der Anschluss erfolgt über die GVS Malmersdorf – Immeldorf (s. RV-Nr. 1.6). Der Ausbau des Unterhaltungsweges erfolgt ungebunden Die Kronenbreite des Wartungsweges beträgt 4,0 m. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Wartungsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.11	753+210	Betriebszufahrt zum Sedimentationsschacht B, nördlich der BAB A 6	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Unterhaltung des Sedimentationsschachtes B, (s. RV-Nr. 3.6) wird eine Betriebszufahrt auf Fl.Nr. 732, 733, 137; Gemarkung Immeldorf angelegt. Der Anschluss erfolgt an die GVS Malmersdorf – Immeldorf (s. RV-Nr. 1.6) Die Betriebszufahrt wird ungebunden befestigt und erhält folgende Breiten: Kronenbreite: 5,50 m Befestigte Breite: 4,00 m Die Kosten und die Unterhaltung für die Betriebszufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.12	753+250 bis 753+315	AS Lichtenau Anpassungen Ein- und Ausfahrrampe	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Durch die Querschnittsverbreiterung im Bereich der Rezatbrücke und die Streckenanpassungen sind geringfügige Anpassungen an der Ein- bzw. Ausfahrrampe der AS Lichtenau erforderlich. Die Einfahrrampe Richtungsfahrbahn Heilbronn wird von Bau-km 253+250 bis 753+285 angepasst. Die Ausfahrrampe an der Richtungsfahrbahn Nürnberg muss von Bau-km 753+250 bis 753+315 angepasst werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Ausbau erfolgt nach der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12. Die Kosten und die Unterhaltung für die Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.1	752+973 bis 753+221	BW 753a Rezatbrücke Unterführung eines öFW, der Fränkischen Rezat und einer GVS	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Das Bauwerk 753a wird aufgrund massiver Bauwerksschäden und des damit kritischen Bauwerkzustandes erneuert. Die Brücke unterfährt einen öffentlichen Feld- und Waldweg, die Fränkische Rezat und die GVS Malmersdorf – Immeldorf. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt. Der Rückbau und der anschließende Neubau der Brücke erfolgt getrennt in zwei Bauabschnitten (BA 1: Überbau Nord, BA 2: Überbau Süd). Die Verkehrsabwicklung während der gesamten Bauzeit wird über eine 4+0-Verkehrsführung sichergestellt. Hauptabmessungen des neuen Bauwerks: <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Weite: 246,00 m - Stützweite: 248,00 m - Lichte Höhe: ≥ 4,50 m - Breite zwischen den Geländern: 38,60 m - Kreuzungswinkel: 100 gon Für den späteren Bauwerksunterhalt werden nachfolgende Zufahrten/ Wege vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> - Westliche Widerlager: Unterhaltungswege nördlich und südlich der A 6 (s. RV-Nr. 1.7 und 1.9), Zufahrt über den öFW, - Östliche Widerlager: Unterhaltungswege nördlich und südlich der A 6 (s. RV-Nr. 1.8 und 1.10), Zufahrt über die GVS Malmersorf - Immeldorf Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	752+100 bis 752+980	Entwässerungsabschnitt 1	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (Anlagen im Bereich des öFW Markt Lichtenau) b) wie a)	Der Entwässerungsabschnitt 1 umfasst die RFB Heilbronn von Bau-km 752+100 bis 752+980 sowie die RFB Nürnberg von Bau-km 752+945 bis 752+980. Die Streckenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 1 wird entsprechend dem Bestand wiederhergestellt bzw. angepasst. Beide Richtungsfahrbahnen entwässern frei über die Dammböschung in die Dammfußmulde. Der Abfluss der Dammfußmulde wird über einen vorhandenen und im Zuge der Baumaßnahme zu erneuernden Durchlass im Bereich des Wirtschaftsweges (RV-Nr. 1.5) am westlichen Widerlager des BW 753a in das Rezattal eingeleitet (Einleitstelle E 1). Entsprechend dem Bestand entwässert der Entwässerungsabschnitt EA 1 frei in das Rezattal. Dabei erfolgt keine gefasste Einleitung direkt in die Fränkische Rezat. Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt für Teile im Bereich des öFW obliegt entsprechend dem Bestand dem Markt Lichtenau.
3.2	751+400 bis 752+945	Entwässerungsabschnitt 2	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (Anlagen im Bereich des öFW Markt Lichtenau) b) wie a)	Der Entwässerungsabschnitt 2 umfasst die RFB Nürnberg von Bau-km 751+400 bis Bau-km 752+945. Die Streckenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 2 wird entsprechend dem Bestand wiederhergestellt bzw. angepasst. Von Bau-km 751+400 bis 752+560 wird das Oberflächenwasser der RFB Nürnberg in Rohrleitungen gefasst und in die Dammfußmulde der A 6 eingeleitet. Von Bau-km 752+560 bis 752+945 erfolgt die Oberflächenentwässerung frei über die Dammböschung in die Dammfußmulde. Der Abfluss wird über einen vorhandenen Durchlass (DN 600) in den Seitengraben des südlich vom Bauwerk BW753a verlaufenden Weg verbracht und im weiteren Verlauf nach ca. 260 m in die Fränkische Rezat eingeleitet (Einleitstelle E 2 - siehe Unterlage 8.1/1) Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt für Teile im Bereich des öFW obliegt entsprechend dem Bestand dem Markt Lichtenau.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	752+980 bis 753+104	Entwässerungsabschnitt 3A	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	<p>Der Entwässerungsabschnitt 3A umfasst beide Richtungsfahrbahnen auf dem Bauwerk BW 753a zwischen den Bau-km 752+980 bis 753+104. Das Oberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe und Rohrleitungen gefasst und zum westlichen Widerlager des Bauwerks geführt. Von dort erfolgt die Ableitung zur qualitativen Vorbehandlung über den Sedimentationsschacht A in die Fränkische Rezat (s. RV-Nr. 3.4).</p> <p>Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.4	752+980 bis 753+105	Sedimentationsschacht A mit Ableitung zur Fränkischen Rezat	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3A wird ein Sedimentationsschacht am westlichen Widerlager des BW 753a angeordnet. Die Anlage wird in Fertigteilibauweise errichtet und außerhalb des Überschwemmungsgebiets angeordnet. Die Ableitung aus dem Sedimentationsschacht erfolgt im Bereich des öFW über eine Rohrleitung und im Anschluss über einen offenen Vorflutgraben in die Fränkische Rezat (Einleitstelle E 3A). Der Vorflutgraben erhält eine Rasenansaat und hat folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sohlbreite $\geq 0,5$ m - Tiefe $> 0,3$ m - Böschungsneigung 1:1,5 <p>Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung der Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.5	753+104 bis 753+210	Entwässerungsabschnitt 3B	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	<p>Der Entwässerungsabschnitt 3B umfasst beide Richtungsfahrbahnen auf dem Bauwerk BW 753a zwischen den Bau-km 753+104 bis 753+210. Das Oberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe und Rohrleitungen gefasst und zum östlichen Widerlager des Bauwerks geführt. Von dort erfolgt die Ableitung zur qualitativen Vorbehandlung über den Sedimentationsschacht B in die Fränkische Rezat (s. RV-Nr. 3.6).</p> <p>Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11
				Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.6	753+112 bis 753+228	Sedimentationsschacht B mit Ableitung zur Fränkischen Rezat	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3B wird ein Sedimentationsschacht am östlichen Widerlager des BW 753a angeordnet. Die Anlage wird in Fertigteilbauweise errichtet und außerhalb des Überschwemmungsgebiets angeordnet. Die Ableitung aus dem Sedimentationsschacht erfolgt im Bereich der GVS Malmersdorf – Immeldorf über einen Düker, der für den anfallenden Abfluss ausgelegt ist, und im Anschluss über einen offenen Vorflutgraben in die Fränkische Rezat (Einleitstelle E 3B). Der Vorflutgraben erhält eine Rasenansaat und hat folgende Abmessungen: <ul style="list-style-type: none"> - Sohlbreite $\geq 0,5$ m - Tiefe $> 0,3$ m - Böschungsneigung 1:1,5 Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung für die Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.7	753+210 bis 753+240	Grabenverlegung	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Bedingt durch den Einbau des Sedimentationsschachte B und die Herstellung der Betriebszufahrt muss der vorhandene Graben verlegt werden. Der Graben dient der Ableitung des Oberflächenwassers der Anschlussstellenrampe. Er wird an die neue Situation angepasst und wie folgt ausgebaut: <ul style="list-style-type: none"> - Sohlbreite $\geq 0,5$ m - Sohlbefestigung - Tiefe $> 0,3$ m - Böschungsneigung 1:1,5 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	753+210 bis 753+420/ 753+435	Entwässerungs- abschnitt 4	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (Anlagen im Bereich GVS Mal- mersdorf – Immeldorf Markt Lich- tenau) b) wie a)	Der Entwässerungsabschnitt 4 umfasst die RFB Nürnberg von Bau-km 753+210 bis 753+435 und für die RFB Heilbronn von Bau-km 753+210 bis 753+420. Darüber hinaus umfasst der Abschnitt Teile der Anschlussstelle Lichtenau. Die Streckenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 4 wird entsprechend dem Bestand wiederhergestellt bzw. angepasst. Die Trasse verläuft überwiegend in Dammlage. Beide Richtungsfahrbahnen sowie die dem Entwässerungsabschnitt zugehörigen Rampen der Anschlussstelle entwässern frei über die Dammböschung und die angrenzenden Dreiecksflächen in jeweils angrenzenden Mulden. Diese binden im weiteren Verlauf an den vorhandenen Seitengraben entlang der kreuzenden GVS an (Einleitstelle E 4A und E 4B). Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt für Teile im Bereich der GVS obliegt entsprechend dem Bestand dem Markt Lichtenau.
4.1	752+635 bis 752+960	Autobahneigene Versor- gungsanlagen BAB-Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Auf der Nordseite verläuft parallel zur A 6 ein BAB-Fernmeldekabel und wird durch die Bau- maßnahme berührt. Das Streckenfernmeldekabel wird, soweit erforderlich, während der Bauzeit gesichert. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).
4.2	752+601	20 kV-Freileitung	a) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 752+601 kreuzt eine 20 kV-Freileitung die A 6 und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Freileitung wird während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, gesichert. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunterneh- men abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Rahmenvertrag 20.07./05.10.2006.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11
				Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.3	752+792	Stromleitung	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 752+792 kreuzt eine Stromleitung als Erdkabel die A 6 und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.4	752+793	Wasserleitung DN 500	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 752+793 kreuzt eine Hauptwasserleitung die A 6 und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.5	752+960 bis 753+200	Autobahneigene Versorgungsanlagen BAB-Fernmeldekabel	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite parallel zur A 6 entlang des BW 753a, wird eine neue Kabelschutzrohranlage für Streckenfernmeldekabel gebaut. Die Anlage wird hergestellt, damit beim späteren 6-streifigen Ausbau der A 6 erforderliche Leitungsergänzungen ohne bauliche Änderungsmaßnahmen im Bereich der Rezatbrücke möglich sind.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.6	753+002	Abwasserdruckleitung Im Stahlschutzrohr DN 400	a) [E] und [U] Markt Lichtenau b) wie a)	Bei Bau-km 753+004 kreuzt unter dem BW 753a, am östlichen Fahrbahnrand des öFW, eine Abwasserdruckleitung die A 6. Im Zuge der geplanten Erneuerung der Rezatbrücke wird die Abwasserdruckleitung durch ein neues Pfeilerpaar überbaut und muss verlegt werden. Endgültig wird die Leitung in die neue Trasse des öFW (RV-Nr. 1.5) verlegt. Bauzeitlich wird die Leitung vorübergehend im bauzeitliche Provisorium des öFW (s. RV.-Nr. 7.3) geführt. Die notwendigen Verlegearbeiten werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Leitungsträger
4.7	753+150 nördlich A 6 / Baustraße an der GVS	Druckwasserleitung	a) [E] und [U] Markt Lichtenau b) wie a)	Nördlich der A 6 im Bereich der Einmündung der Straße am Dorfbächlein in die GVS Malmersdorf – Immeldorf kreuzt eine Druckwasserleitung die Baustraße (s. RV-Nr. 7.5). Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.8	753+150 nördlich A 6 / Baustraße an der GVS	Stromleitung	a) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH b) wie a)	Nördlich der A 6 im Bereich der Einmündung der Straße am Dorfbächlein in die GVS Malmersdorf – Immeldorf kreuzt eine Stromleitung als Erdkabel die Baustraße (s. RV-Nr. 7.5). Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11
				Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen</p>
4.9	753+150 nördlich A 6 / Baustraße an der GVS	Fernmeldekabel	<p>a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>b) wie a)</p>	<p>Nördlich der A 6 im Bereich der Einmündung der Straße am Dorfbächlein in die GVS Malmersdorf – Immeldorf kreuzt ein Fernmeldekabel die Baustraße (s. RV-Nr. 7.5).</p> <p>Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern.</p> <p>Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.10	753+160 bis 753+170 nördlich A 6 / Baustraße an der GVS	Fernmeldekabel	<p>a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>b) wie a)</p>	<p>Das nördlich der A 6 parallel zur GVS Malmersdorf – Immeldorf verlaufende Fernmeldekabel wird durch die Baustraße (s. RV-Nr. 7.5) teilweise berührt.</p> <p>Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern.</p> <p>Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11
				Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	753+170 nördlich A 6 / Baustraße an der GVS	Wasserleitung (außer Betrieb)	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Die nördlich der A 6 parallel zur GVS Malmersdorf – Immeldorf verlaufende Wasserleitung kreuzt die Baustraße (s. RV-Nr. 7.5) im Einmündungsbereich zur GVS. Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.12	753+173	Wasserleitung (außer Betrieb)	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 753+173 kreuzt unter dem BW 753a eine Wasserleitung die A 6 und wird von der Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.13	753+210 bis 753+264	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH b) wie a)	Das Fernmeldekabel verläuft nördlich der BAB parallel zum Dammfuß der Anschlussstellenrampe. Durch den Bau des Sedimentationsschachtes B und der Betriebszufahrt zum Sedimentationsschacht wird das Fernmeldekabel überbaut und muss verlegt werden. Die notwendigen Umbaumaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11
				Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.14	753+263	2 Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 753+263 kreuzen zwei Fernmeldeleitungen die A 6 und werden durch die Bau- maßnahme berührt. Die Leitungen sind während der Bauarbeiten, soweit erforderlich, zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Versorgungsunterneh- men abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungs- unternehmen.
4.15	753+327	Notrufsäule RFB Heilbronn	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Die bei Bau-km 753+327 vorhandene Notrufsäule im Bankettbereich der RFB Heilbronn steht im Konflikt mit der erforderlichen Fahrbahnverbreiterung für die Verkehrsführung wäh- rend der Bauzeit. Die Anlage wird zurückgebaut und nach außen versetzt. Die Kosten für die Maßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.16	753+383	Notrufsäule RFB Nürnberg	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Die bei Bau-km 753+383 vorhandene Notrufsäule im Bankettbereich der RFB Nürnberg steht im Konflikt mit der erforderlichen Fahrbahnverbreiterung für die Verkehrsführung wäh- rend der Bauzeit. Die Anlage wird zurückgebaut und nach außen versetzt. Die Kosten für die Maßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11
				Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17	753+386/ 753+388	Autobahneigene Versorgungsanlagen BAB-Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Bei Bau-km 753+386 kreuzen Streckenfernmeldekabel die A 6 und werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Kabel werden den neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.18	753+387	Elektrokabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Bei Bau-km 753+387 kreuzt ein Elektrokabel als Erdkabel die A 6 und wird durch die Baumaßnahme berührt. Das Kabel wird den neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.1	752+450 bis 752+950 nördlich A 6	Ersatzleitstruktur	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen werden nördlich der A 6 auf Fl.Nr. 611 und 604, Gemarkung Malmersorf Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse erforderlich. (siehe Unterlage 16.1/1 – Lageplan Baustraßenkonzept) Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden sie zurückgebaut. Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.2	752+500 bis 752+950 südlich A 6	Ersatzleitstruktur	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen werden südlich der A 6 auf Fl.Nr. 613, Gemarkung Malmersorf Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse erforderlich. (siehe Unterlage 16.1/1 – Lageplan Baustraßenkonzept) Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden sie zurückgebaut.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.3	752+910 bis 753+225 nördlich A 6	Biotopschutz	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Nördlich der A 6 wird während der Bauzeit auf Fl.Nr. 602, 603, 600, 599, 598 und 597/1, Gemarkung Malmersdorf und Fl.Nr. 732 und 733 Gemarkung Immeldorf ein Biotopschutz errichtet, um ökologisch wertvolle Bereiche vom Baubetrieb auszunehmen und zu schützen. (siehe Unterlage 16.1/1 – Lageplan Baustraßenkonzept)</p> <p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.4	752+500 bis 752+680 südlich A 6	Biotopschutz	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Südlich der A 6 wird während der Bauzeit auf Fl.Nr. 613, Gemarkung Malmersdorf ein Biotopschutz erforderlich, um ökologisch wertvolle Bereiche werden vom Baubetrieb auszunehmen und zu schützen. (siehe Unterlage 16.1/1 – Lageplan Baustraßenkonzept)</p> <p>Der Biotopschutz wird durch die Errichtung der gleichzeitig erforderlichen Ersatzleiteinrichtung gewährleistet. (s. RV-Nr. 6.2)</p> <p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>
6.5	752+970 bis 753+280 südlich A 6	Biotopschutz	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Südlich der A 6 wird während der Bauzeit auf Fl.Nr. 722, 723, 724, 726, 728 und 732, Gemarkung Immeldorf ein Biotopschutz errichtet, um ökologisch wertvolle Bereiche vom Baubetrieb auszunehmen und zu schützen. (siehe Unterlage 16.1/1 – Lageplan Baustraßenkonzept)</p> <p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11
				Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.6	753+210 bis 753+280 nördlich A 6	Ersatzleitstruktur	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen werden nördlich der A 6 auf Fl.Nr. 733 und 137, Gemarkung Immeldorf Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse erforderlich. (siehe Unterlage 16.1/1 – Lageplan Baustraßenkonzept) Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden sie zurückgebaut. Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.7	753+220 bis 753+300 südlich A 6	Ersatzleitstruktur	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen werden südlich der A 6 auf Fl.Nr. 103/4, 92/3, 143 und 137, Gemarkung Immeldorf Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse erforderlich. (siehe Unterlage 16.1/1 – Lageplan Baustraßenkonzept) Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden sie zurückgebaut. Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.1	752+500 bis 753+000 nördlich A 6	Baustraße nördlich der A 6	a) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer b) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer Unterhaltung während der Bauzeit Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Erschließung der Westseite der Brückenbaustelle wird auf den Fl.Nr. 611 und 604, Gemarkung Malmersdorf eine Baustraße angelegt. Über diese Baustraße erfolgt die Auffahrt vom Baustellenbereich zur A 6, Fahrtrichtung Heilbronn. Die Baustraße erhält eine gebundene Befestigung und wird mit folgenden Querschnitt ausgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 7,00 m - Befestigte Breite: 5,00 m Die Baustraße wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Die für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert. Die Kosten der Baustraße sowie die Unterhaltung während der Nutzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
7.2	752+520 bis 753+000 südlich A 6	Baustraße südlich der A 6	a) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer b) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer Unterhaltung während der Bauzeit Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Erschließung der Westseite der Brückenbaustelle (BW 753a) wird auf den Fl.Nr. 611 und 613, Gemarkung Malmersdorf eine Baustraße angelegt. Die Baustraße folgt dem im Bestand des vorhandenen öFW Fl.Nr. 613, Gemarkung Malmersdorf. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt von der A 6 über die errichtete Baustraße südlich der A 6 zum öFW im Bereich des Widerlagers West. Die Baustraße erhält eine gebundene Befestigung und wird mit folgenden Querschnitt ausgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 7,00 m - Befestigte Breite: 5,00 m Die Baustraße wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Der bauliche Zustand des in diese Baustraße einzubeziehenden öFW Fl.Nr. 613, Gemarkung Malmersdorf wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt. Nach Durchführung der Bauarbeiten wird der Weg entsprechend dem vorherige Zustand wiederhergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Baustraße sowie die Unterhaltung während der Nutzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
7.3	753+020	Provisorische Verlegung des öFW /Baustraße	a) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer b) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer Unterhaltung des Provisoriums während der Bauzeit Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der öFW kreuzt bei Bau-km 752+900 die Trasse der A 6. Im Zuge der geplanten Erneuerung der Rezatbrücke wird der Wirtschaftsweg durch ein neues Pfeilerpaar überbaut und muss endgültig nach Westen verlegt werden. (s. RV-Nr. 1.5) Um die Verbindung für den Wirtschafts- und Radewegeverkehr während der Bauzeit grundsätzlich offenzuhalten, wird der öFW bauzeitlich provisorisch verlegt. Das betrifft Fl.Nr. 603, 600, 600/1, 612 Gemarkung Malmersdorf und Fl.Nr. 722, Gemarkung Immeldorf. Die provisorische Verlegung des öFW erhält eine bituminöse Befestigung und wird mit folgenden Querschnitt ausgeführt: - Kronenbreite: 6,00 m - Befestigte Breite: 4,50 m Die bauzeitliche Verlegung dient gleichzeitig als Baustraße zur Erschließung der Westseite der Rezatbrücke. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die provisorische Verlegung zurückgebaut. Die für die Verlegung benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert. Die Kosten für die Maßnahme und die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.4	753+130	Behelfsbrücke über die Rezat	a) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer b) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer Unterhaltung der Behelfsbrücke während der Bauzeit Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Querung der Fränkischen Rezat im Zuge der Baumaßnahme wird eine Behelfsbrücke hergestellt.</p> <p>Die Behelfsbrücke ist so konzipiert, dass sie ein 100-jährigen Hochwasser (HQ100) berücksichtigt. Das heißt, der Überbau der Behelfsbrücke über die Rezat liegt damit oberhalb der Wasserstandslinie eines statistisch alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignisses. Darüber hinaus kann der Überbau im Bedarfsfall herausgehoben werden (z.B. Hochwasser) und stellt damit kein Hindernis mehr dar.</p> <p>Der Überbau der Behelfsbrücke hat eine Querschnittsbreite von 4,50 m zwischen den Geländern.</p> <p>Der Überbau kann im Bedarfsfall herausgehoben werden (z.B. Hochwasser).</p> <p>Die Brücke wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.</p> <p>Die für die Behelfsbrücke benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.</p> <p>Die Kosten der Herstellung sowie die Unterhaltung während der Nutzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7.5	753+200 nördlich A 6 an der GVS Malmersdorf - Immendorf	Baustraße nördlich der A 6	a) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer b) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer Unterhaltung der Baustraße während der Bauzeit Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Erschließung der östlichen Brückenbaustelle erfolgt über die St 2223, die Straße am Dorfbächlein und die Gemeindeverbindungsstraße Malmersdorf – Immendorf. Die GVS kann im Bereich der Querung mit dem Dorfbächlein aufgrund der eingeschränkten Durchfahrbreite nicht durch den Baustellenverkehr genutzt werden. Daher wird in diesem Bereich auf den Fl.Nr. 589, 590, 591, Gemarkung Malmersdorf und Fl.Nr. 732, 735, Gemarkung Immendorf parallel zur GVS Malmersdorf – Immendorf eine Baustraße angelegt. Die Baustraße erhält eine bituminöse Befestigung und wird mit folgenden Querschnitt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 8,00 m - Befestigte Breite: 6,00 m <p>Die Baustraße wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung der Rezatbrücke, BW 753a				Unterlage: 11 Datum: 30.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert. Die Kosten der Baustraße sowie die Unterhaltung während der Nutzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
7.6	753+200 nördlich A 6 an der GVS Malmersdorf - Immeldorf	Bauzeitlicher Durchlass Dorfbächlein	a) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer b) [E] und [U] jeweilige Grundstückseigentümer Unterhaltung während der Bauzeit Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Zuge der Baustraße parallel zur GVS Malmersdorf – Immeldorf (s. RV.Nr. 7.5) muss das Dorfbächlein gequert werden. Dazu wird bauzeitlich ein Rahmendurchlass erstellt. Mit dem Durchlass wird der gleiche Durchfluss wie am vorhandenen Durchlass im Zuge der GVS gewährleistet. Der Durchlass hat folgende Abmessungen Lichte Weite: 2,25 m Lichte Höhe: 1,50 m Die Verrohrung des Dorfbächleins erfolgt in Anpassung an die Querschnittsbreite der Baustraße auf einer Länge von ca. 10 m. Der Durchlass wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Die für den bauzeitlichen Durchlass benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert. Die Kosten der Herstellung sowie die Unterhaltung während der Nutzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).